

**ORDNUNG FÜR DIE KONSTITUIERUNG DES
PFARRGEMEINDERATES SOWIE FÜR DIE WAHLEN
IM PFARRGEMEINDERAT UND FÜR DIE BENENNUNG
VON KANDIDATEN FÜR ANDERE GREMIEN
DURCH DEN PFARRGEMEINDERAT
(Konst PGR)**

§ 1 Konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates

- (1)** In der konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates sind die in Abs. 2 genannten Wahlen und Benennungen vorzunehmen. Die konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates findet spätestens einen Monat nach der Wahl des Pfarrgemeinderates statt. Der Pfarrer lädt zu dieser Sitzung ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.
- (2)** In die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung sind folgende Punkte aufzunehmen:
 - Wahl des Vorsitzenden,
 - Wahl mindestens eines Stellvertreters des Vorsitzenden,
 - Wahl von 2 oder 3 Mitgliedern des Bezirkssynodalrats gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. d SynO, falls die Pfarrei nicht einem Pastoralen Raum mit mehreren Pfarreien angehört.
 - gehört die Kirchengemeinde einem Pastoralen Raum aus mehreren Pfarreien an, so wählt der Pfarrgemeinderat zwei Vertreter des Pfarrgemeinderates in den Pastoralausschuss des Pastoralen Raumes gemäß § 19 Abs. 4 Buchst. g SynO
 - in den Bezirken Frankfurt und Wiesbaden Wahl der Mitglieder der Stadtversammlung sowie ggf. Wahl der stellvertretenden Mitglieder der Stadtversammlung gemäß § 19 Abs. 4 Buchst. h SynO,
 - Benennung von Kandidaten für den Vorsitz in der Bezirksversammlung, den stellvertretenden Vorsitz der Bezirksversammlung, ggf. den Bezirkssynodalrat, die Diözesanversammlung.

§ 2 Wahl des Vorsitzenden und seines/seiner Stellvertreter(s)

- (1)** Der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter werden in getrennten Wahlen gewählt. Nach der Wahl des Vorsitzenden ist die Zahl der Stellvertreter festzulegen; es muss mindestens ein Stellvertreter gewählt werden.

- (2)** Zum Vorsitzenden ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. a bis c SynO erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3)** Die Wahl des/der Stellvertreter(s) erfolgt in einer gemeinsamen Wahl. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhält, mindestens jedoch mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 16 Abs. 1 Buchst a bis c SynO. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt ein Wahlgang Stimmengleichheit, erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4)** Die Reihenfolge der Stellvertretung ergibt sich aus der Zahl der auf die Kandidaten entfallenen Stimmen. Die im ersten Wahlgang Gewählten sind vor den im zweiten Wahlgang Gewählten zu berücksichtigen.

§ 3 Wahl der Vertreter in den Bezirkssynodalrat

- (1)** Gehört die Pfarrei nicht zu einem Pastoralen Raum mit mehreren Pfarreien, so wählen die Mitglieder des Pfarrgemeinderates gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. a bis c SynO entsprechend der Entscheidung des Bezirkssynodalrates der vorausgehenden Amtszeit zwei oder drei Mitglieder gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. d SynO in den Bezirkssynodalrat. Von diesen Mitgliedern muss eines Mitglied des Pfarrgemeinderates sein. Die anderen gewählten Mitglieder können ohne Stimmrecht, aber mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates teilnehmen. Für jedes Mitglied kann der Pfarrgemeinderat einen Stellvertreter wählen, der das Mitglied im Verhinderungsfall mit allen Rechten vertritt.
- (2)** Für diese Wahl gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 bzw. 3.

§ 4 Wahl der Vertreter in den Pastoralausschuss des Pastoralen Raumes

- (1)** Im Falle der Zugehörigkeit der Pfarrei zu einem Pastoralen Raum mit mehreren Pfarreien wählen die Mitglieder des Pfarrgemeinderates gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. a bis c SynO mindestens zwei Mitglieder gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b bis c SynO in den Pastoralausschuss des Pastoralen Raumes; davon muss eines Mitglied des Vorstandes sein. Für jedes Mitglied kann der Pfarrgemeinderat einen Stellvertreter wählen, der das Mitglied im Verhinderungsfall mit allen Rechten vertritt.
- (2)** Für diese Wahl gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 bzw. 3.

§ 5 Wahl eines Mitgliedes und seines Stellvertreters des Pfarrgemeinderates in die Stadtversammlung

- (1)** In den Bezirken Frankfurt und Wiesbaden wählen die Mitglieder des Pfarrgemeinderates gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. a bis c SynO entsprechend § 63 Abs. 1 Buchst. a SynO eines seiner Mitglieder gemäß § 16 Abs. 1 Buchst b bis c SynO in die Stadtversammlung und für dieses Mitglied einen Stellvertreter, der es im Fall der Verhinderung vertritt.
- (2)** Für diese Wahl gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 bzw. 3.

§ 6 Benennung von Kandidaten für den Vorsitz wie für den stellvertretenden Vorsitz der Bezirksversammlung, für den Bezirkssynodalrat und die Diözesanversammlung

- (1)** Die Benennung von geeigneten Personen für den Vorsitz wie für die übrigen Mitglieder des Vorstandes der Bezirksversammlung, für den Bezirkssynodalrat und die Diözesanversammlung erfolgt jeweils durch Beschluss des Pfarrgemeinderates.
- (2)** Der Vorsitzende befragt nach der Sitzung die vom Pfarrgemeinderat benannten Kandidaten nach ihrer Bereitschaft, die Kandidatur anzunehmen. Im Falle der Annahme der Kandidatur ist der Kandidat dem Katholischen Bezirksbüro unverzüglich zu melden.

§ 7 Bericht über die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

Der Bericht über die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates und seines Vorstandes ist bis spätestens zwei Wochen nach der konstituierenden Sitzung auf entsprechenden Formblättern mit den Unterschriften des Pfarrers und des Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates an das Diözesansynodalamt einzusenden.

§ 8 Ersatzwahl

Für den Fall einer Ersatzwahl nach § 25 Abs. 4 Satz 3 WO PGR gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 dieser Ordnung; bei der Wahl mehrerer Personen gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 dieser Ordnung.

§ 9 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der vorstehend genannten Wahlen ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.

§ 10 Wahl des Verwaltungsrates

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt gemäß der „Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Limburg“; sie erfolgt frühestens in der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung.

letzte Änderung am 18.09.2019, Amtsblatt 11/2019